

## **Vorblatt**

### **Ziele**

- Ziel 1: Sicherstellung der höchstmöglichen Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich
- Ziel 2: Stärkung der Weiterbildungsangebote im akademischen Bereich
- Ziel 3: Mittelfristige Deckung des Bedarfs an Lehrkräften für Schulen nach dem Schulorganisationsgesetz
- Ziel 4: Gewährleistung eines einheitlichen Studienrechts für Lehramtsstudierende an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Ausbau von berufsbegleitenden Studienangeboten im Lehramtsbereich
- Maßnahme 2: Einheitliche Regelungen der Integrität im wiss/künstl. Studien-, Lehr- und Forschungsbereich für alle hochschulischen Bildungseinrichtungen
- Maßnahme 3: Erleichterter Zugang zum außerordentlichen Bachelorstudium
- Maßnahme 4: Ausbau des Studienangebotes in Fächerbündeln

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Sammelnovelle 2023 (UG 2002, HG 2005, HS-QSG, FHG und PrivHG)**

Einbringende Stelle: BMBWF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschulgesetz und das Privathochschulgesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2024

Erstellungsjahr: 2023

Letzte  
Aktualisierung:16. Jänner  
2024

## **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes. (Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung - Bundesvoranschlag 2023)

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Uneinheitliche Rechtslage im Bereich der wissenschaftlichen und akademischen Integrität, insbesondere im Bereich des wissenschaftlichen und künstlerischen Fehlverhaltens.

Der Lehrkräftemangel ist eine der größten Herausforderungen in unserem Bildungssystem und für die Zukunft unseres Landes. Wie viele andere Berufssparten benötigt auch der Bildungsbereich neues qualifiziertes Personal.

Eingeschränkte Zulassungsbedingungen zum außerordentlichen Bachelorstudium verhindern eine höhere Teilnehmer/innenzahl an hochschulischer Weiterbildung.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Sicherstellung der höchstmöglichen Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich**

Beschreibung des Ziels:

Durch eine einheitliche Definition und Vorgabe eines Rahmens der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich für alle hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen wird dieser Bereich als hochschulisches Qualitätsmerkmal etabliert.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Einheitliche Regelungen der Integrität im wiss/künstl. Studien-, Lehr- und Forschungsbereich für alle hochschulischen Bildungseinrichtungen

#### **Ziel 2: Stärkung der Weiterbildungsangebote im akademischen Bereich**

Beschreibung des Ziels:

Mit der erleichterten Zulassung zu hochschulischer Weiterbildung für Personen aus der Berufswelt werden erweiterte Qualifizierungsmöglichkeiten für Fachkräfte geschaffen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Erleichterter Zugang zum außerordentlichen Bachelorstudium

#### **Ziel 3: Mittelfristige Deckung des Bedarfs an Lehrkräften für Schulen nach dem Schulorganisationsgesetz**

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist es, durch ein Bündel an Maßnahmen den durch den bevorstehenden Generationenwechsel des Lehrpersonals entstandenen und mittelfristig anhaltenden Bedarf an Lehrkräften weitestgehend zu decken.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Ausbau von berufsbegleitenden Studienangeboten im Lehramtsbereich

Maßnahme 4: Ausbau des Studienangebotes in Fächerbündeln

#### **Ziel 4: Gewährleistung eines einheitlichen Studienrechts für Lehramtsstudierende an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen**

Beschreibung des Ziels:

Mit der Änderung des Hochschulgesetzes 2005 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2013 wurde ein bildungspolitisches Kernprojekt des letzten Jahrzehnts, die Pädagog/inn/enbildung NEU, umgesetzt. Einer der zentralen Punkte dieser Gesetzesänderung ist die Kooperation der Pädagogischen Hochschulen mit den Universitäten im Bereich der Lehramtsausbildung. Die ersten Lehramtsstudien nach der neuen Struktur starteten bereits im Oktober 2015; seit Oktober 2016 sind sie verpflichtend durchzuführen.

Anfänglich haben unterschiedliche studienrechtliche Grundlagen im Hochschulgesetz 2005 – HG und im Universitätsgesetz 2002 – UG die Umsetzung dieses Projekts stark behindert, sodass in mehreren Novellen die studienrechtlichen Bestimmungen in beiden Gesetzen einander angenähert wurden, bis sie schließlich durch die Änderung des UG und des HG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 vollständig aneinander angeglichen wurden.

Um diesen Weg weiter beschreiten zu können, werden die vorgeschlagenen Änderungen sowohl in den studienrechtlichen Bestimmungen des UG als auch in den studienrechtlichen Bestimmungen des HG umgesetzt.

Die Änderungen bei der Organisation der Lehramtsstudien führt im Bereich der Pädagogischen Hochschulen zu keinen finanziellen Auswirkungen. Die vorgeschlagene Verkürzung der Lehramtsstudien für die Sekundarstufe um ein Semester würde zwar nahelegen, dass weniger Personal für die Betreuung der Studierenden erforderlich wäre, doch ist die Personalkapazität für Hochschullehrpersonen mit rund 1.060 Planstellen seit Jahren unverändert im Personalplan des Bundes festgelegt. Obwohl in dieser Zeit die Lehramtsstudien generell verlängert und Masterstudien eingeführt wurden, mussten die pädagogischen Hochschulen ohne zusätzliche Personalressourcen auskommen. Dies war bisher auch deshalb möglich, weil durch den derzeit üblichen direkten Einstieg der Bachelor-Absolvent/innen in den Lehrberuf die Absolvierung der Masterstudien vielfach noch aussteht und somit die erforderlichen Betreuungskapazitäten noch nicht schlagend geworden sind. Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen muss die bestehende Personalkapazität der Pädagogischen Hochschulen jedenfalls aufrechterhalten werden.

Auch für den Bereich der Universitäten ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

#### **Maßnahmen**

##### **Maßnahme 1: Ausbau von berufsbegleitenden Studienangeboten im Lehramtsbereich**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll insbesondere im Bereich des Masterstudiums flächendeckend ein berufsbegleitendes Studienangebot ermöglicht werden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Mittelfristige Deckung des Bedarfs an Lehrkräften für Schulen nach dem Schulorganisationsgesetz

##### **Maßnahme 2: Einheitliche Regelungen der Integrität im wiss/künstl. Studien-, Lehr- und Forschungsbereich für alle hochschulischen Bildungseinrichtungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Rahmenvorgaben im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) sollen die einheitliche Basis für die Sicherung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich an allen hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen schaffen.

Zugleich werden bereits bestehende Begriffsbestimmungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich aus dem UG herausgenommen, systematisiert und als einheitliche Begriffsbestimmungen für alle hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen ins HS-QSG aufgenommen. Entsprechende Bestimmungen im Universitätsgesetz 2002, Privathochschulgesetz, Fachhochschulgesetz und Hochschulgesetz 2005 werden adaptiert.

Detailliertere Ausführungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich, zur guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis und zu wissenschaftlichem und künstlerischem Fehlverhalten sind in die Satzungen der hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen aufzunehmen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der höchstmöglichen Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich

### **Maßnahme 3: Erleichterter Zugang zum außerordentlichen Bachelorstudium**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bestimmungen zur hochschulischen Weiterbildung, die mit der Novelle zum Weiterbildungspaket 2021 sektorenübergreifend neu geregelt wurden, werden in einzelnen Bestimmungen adaptiert, um die Umsetzung der Zielsetzungen der Reform weiter zu unterstützen. Die Stärkung der Weiterbildungsangebote im akademischen Bereich erfolgt durch einen erleichterten Zugang zum außerordentlichen Bachelorstudium.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung der Weiterbildungsangebote im akademischen Bereich

### **Maßnahme 4: Ausbau des Studienangebotes in Fächerbündeln**

Beschreibung der Maßnahme:

Unterrichtsfächer sollen über die vorgesehene Kombinationspflicht hinaus absolviert werden können. Eine solche Zusammenführung könnte zB im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) oder in einer Kombination von einer Fremdsprache mit anderen Unterrichtsgegenständen (zB Geschichte, Geographie und Englisch oder Englisch und Biologie und Umweltkunde) Lehrerinnen und Lehrer zum Unterricht in mehr Unterrichtsgegenständen und anderer Art des Unterrichts, insbesondere in Englisch als Unterrichtssprache, befähigen. So ausgebildete Lehrpersonen könnten unter anderem fächerübergreifende Komponenten im Unterricht besser umsetzen und hätten andererseits leichter die Möglichkeit, in Vollzeit an einem einzigen Schulstandort tätig zu sein.

Umsetzung von:

Ziel 3: Mittelfristige Deckung des Bedarfs an Lehrkräften für Schulen nach dem Schulorganisationsgesetz

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9  
Deploy: 2.7.16.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 16.01.2024 13:20:33  
WFA Version: 1.1  
OID: 1802  
B1